



# Geschäftsordnung der Schüler\*innenvertretung der Paul-Natorp-Schule

vom: 30.05.2024

## **Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

§1 Grundsätze der SV

### I. Personen und Aufgaben

§2 Klassensprecher\*innen

§3 Oberstufensprecher\*innen

§4 Schüler\*innensprecher\*in

§5 SV-Vorstand

### II. SV-Jahr und Organe

§6 Allgemeines

§7 SV-Sitzung

§8 SV-Fahrt

§9 Kleine SV

§10 Kasse

§11 Schulprogrammtagung

§12 Feedback

§13 Kooperation mit der Rheingau

### III. Weitergabe und Kontinuität

§14 Abschluss des SV-Jahres

§15 Weitergabe der SV

§16 Nachwuchsarbeit

### IV. Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

§17 SV-Schrank

§18 Nextcloud

§19 Öffentlichkeitsarbeit

### V. Geschäftsordnung

§20 Rechtliche Grundlage

§21 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§22 Erweiterung und Änderung der Geschäftsordnung

## **Abkürzungen:**

SV: Schüler\*innenvertretung

GK: Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

GEV: Gesamtelternkonferenz

GO: Geschäftsordnung

## Präambel:

Die Schüler\*innenvertretung des Paul-Natorp-Gymnasiums ist ein zentraler Pfeiler unserer Schulkultur und dient als essenzielles Bindeglied zwischen allen Schüler\*innen und der gesamten Schulgemeinschaft. Durch direkte Wahlen wird beschlossen, aus welchen Mitgliedern sich unsere SV zusammensetzt. In diesem Prozess erleben alle Schüler\*innen Demokratie, was das Verständnis für demokratische Prinzipien stärkt und sie ermutigen soll, aktiv an der Gestaltung und Verbesserung unserer Schule teilzuhaben.

Alle Mitglieder der SV tragen die Verantwortung, die Belange und Interessen ihrer Mitschüler\*innen aktiv und transparent zu vertreten.

Die Geschäftsordnung legt das Fundament der SV-Arbeit fest und definiert Grundsätze, die im Nachfolgenden detailliert erläutert werden. Sie zielt darauf ab, produktive und demokratische Prozesse innerhalb des SV zu fördern und zu sichern.

## §1 Grundsätze der SV

- (1) Die SV ist das demokratisch legitimierte Organ zur Vertretung der Interessen aller Schüler\*innen der Paul-Natorp-Schule.
- (2) Die SV steht für Gleichberechtigung und Toleranz aller und geht bei der Umsetzung dieser mit gutem Beispiel voran.
- (3) Die Aufgabe der SV ist es die Wünsche, Anliegen und Interessen der Schüler\*innen zu vertreten und zu repräsentieren, sowie mit ihrer Arbeit eine Verbesserung der Schule für die Schüler\*innen, aber auch für die gesamte Schulgemeinschaft herbeizuführen.
- (4) Enger Kontakt und Austausch mit den anderen Gremien ist essenziell für die SV-Arbeit. Daher muss diese regelmäßig gepflegt und erneuert werden. Dies gilt auch für die Kooperation und den Austausch mit anderen Schüler\*innenvertretungen.
- (5) Das Ziel der SV ist eine stetige Verbesserung ihrer Arbeitsweisen und Strukturen, aufbauend auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre.

### **I. Personen und Aufgaben**

#### §2 Klassensprecher\*innen

- (1) Jede Klasse wählt zwei Klassensprecher\*innen und zwei Stellvertreter\*innen. Darüber hinaus werden zwei Vertreter\*innen für die Klassenkonferenz gewählt.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Vertreter\*innen für die SV und die Klassenkonferenz dieselben Personen sind.

- (2) Jede\*r Schüler\*in der Klasse kann sich aufstellen. Das Team der Klassensprecher\*innen und Stellvertreter\*innen sollte nach Möglichkeit alle Geschlechter der Klassen vertreten. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt wird für die Dauer eines Schuljahres vergeben.
- (3) Die Wahl der Klassensprecher\*innen ist geheim. Sie findet in zwei Wahldurchgängen statt, wobei der letztere Durchgang eine Stichwahl zwischen den 4 Personen mit den meisten Stimmen ist. Die 2 Personen mit den zweitmeisten Stimmen sind Stellvertreter\*innen.
- (4) Alle Klassensprecher\*innen sind stimmberechtigte Mitglieder der SV. Stellvertreter\*innen haben nur bei Abwesenheit der jeweiligen Klassensprecher\*innen Stimmrecht.
- (5) Alle Klassensprecher\*innen sind verpflichtet, an den SV-Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Abwesenheit gilt diese Pflicht für die Stellvertreter\*innen. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn eine Arbeit oder ein Test geschrieben wird sowie wenn sie auf Exkursion, einem Ausflug oder auf Klassenfahrt sind. Das Fehlen muss dann vorher beim SV-Vorstand entschuldigt werden.
- (6) Es besteht bis zum Ende des ersten Halbjahres die Möglichkeit von seinem Amt zurückzutreten. Fehlt man mehr als 3 Mal unentschuldigt, wird man automatisch als Klassensprecher\*in zur Stellvertreter\*in zurückgestuft und das Amt wird von einer Stellvertretung übernommen.

### §3 Oberstufensprecher\*innen

- (1) Im 11. und 12. Jahrgang werden gemäß § 84 Schulgesetz je 2 Oberstufensprecher\*innen pro 25 Schüler\*innen und entsprechend Stellvertreter\*innen gewählt, sodass deren Anzahl in der Regel zwischen 18 und 12 variiert. Darüber hinaus werden zwei Vertreter\*innen für die Oberstufenkonferenz gewählt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Vertreter\*innen für die SV und die Oberstufenkonferenz dieselben Personen sind.
- (2) Jede\*r Oberstufenschüler\*in kann zur Wahl antreten. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt wird für die Dauer eines Schuljahres vergeben. Sollte sich abzeichnen, dass weniger als die Hälfte der Posten besetzt sind, wird die

Bewerbungsfrist verlängert und die Arbeitsgruppe Wahlen wirbt weiter intensiv für das Amt. Die Oberstufensprecher\*innen müssen zu Beginn der ersten Sitzung feststehen.

- (3) Alle Oberstufensprecher\*innen sind stimmberechtigte Mitglieder der SV. Stellvertreter\*innen haben nur Stimmrecht, wenn nicht alle ordentlichen Oberstufensprecher\*innen anwesend sind.
- (4) Alle Oberstufensprecher\*innen sind verpflichtet, an den SV-Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Abwesenheit gilt diese Pflicht für die Stellvertreter\*innen. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn eine Klausur oder Test geschrieben wird oder wenn sie auf Exkursion oder Kursfahrt sind. Das Fehlen muss dann vorher beim SV-Vorstand entschuldigt werden.
- (5) Es besteht bis zum Ende des ersten bzw. dritten Semesters die Möglichkeit von seinem Amt zurückzutreten. Fehlt man mehr als 3 Mal unentschuldigt, wird man automatisch als Oberstufensprecher\*in zur Stellvertreter\*in zurückgestuft und das Amt wird von einer Stellvertretung übernommen.

#### §4 Schüler\*innensprecher\*in

- (1) Der\*die Schüler\*innensprecher\*in ist das Sprachrohr der gesamten Schüler\*innenschaft und Vorsitzende\*r der SV.
- (2) Jede\*r Schüler\*in kann sich als Kandidat\*in aufstellen lassen. Alle Kandidat\*innen müssen durch Unterschrift bestätigen, dass sie diese Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen und verstanden haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt wird für die Dauer eines Schuljahres vergeben.
- (3) Spätestens 3 Tage nach der Wahl stehen die Ergebnisse öffentlich einsehbar fest.
- (4) Für Kandidat\*innen besteht die Möglichkeit sich direkt mit einer stellvertretenden Person zur Wahl aufstellen zu lassen. Sie sind dann nur als Team wählbar. In diesem Fall werden nur 2 Stellvertreter\*innen von der SV gewählt.
- (5) Sollte der\*die Schüler\*innensprecher\*in durch inaktives Verhalten die Handlungsfähigkeit der SV einschränken, sodass das Mindestmaß an Aktivität gemäß der GO nicht erreicht wird, besteht die Möglichkeit ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der SV-Mitglieder durchzuführen. Das bedeutet, dass anstelle des\*der bisherigen Schüler\*innensprecher\*in

alternative Kandidaten benannt werden. Dieser Vorschlag wird der gesamten Schüler\*innenschaft zur Abstimmung vorgelegt. Die Abstimmung erfolgt ohne erneute Vollversammlung. Die Begründungen für das Misstrauensvotum und gegeben falls eine Stellungnahme des\*der abzuwählenden Schüler\*innensprecher\*in wird den Klassen und Tutorien schriftlich zur Kenntnis gegeben und in den Ordinariatsstunden besprochen. Die Abstimmung erfolgt geheim an einem zentral festgelegten Termin für alle Schüler\*innen. Es ist nur die Zustimmung oder Ablehnung des Antrags möglich. Der Antrag ist angenommen, wenn es mehr Ja- als Nein-Stimmen gibt.

#### §5 SV-Vorstand

- (1) Der SV-Vorstand ist für die Organisation und Leitung der SV-Arbeit verantwortlich.
- (2) Der SV-Vorstand wird aus dem\*der Schüler\*innensprecher\*in und bis zu drei weiteren von der SV zu wählenden SV-Mitgliedern gebildet.
- (3) Jede\*r Schüler\*innenvertreter\*in kann sich aufstellen. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt wird für die Dauer eines Schuljahres vergeben.
- (4) Der Vorstand ist Mitglied der Schulsprecher\*innenkonferenz Tempelhof-Schöneberg. Dort ist ihre Aufgabe, die SV der PNS zu repräsentieren und persönliche Erfahrungen weiterzugeben sowie von der Arbeit anderer Schüler\*innenvertretungen zu lernen und dies an die gesamte SV weiterzugeben beziehungsweise anzuwenden.
- (5) Der SV-Vorstand strebt einen regelmäßigen Austausch mit der Schulleitung an, um über aktuelle (schulpolitische) Themen Bescheid zu wissen sowie die Perspektive der Schüler\*innen direkt mit einbringen zu können. Empfehlenswert sind mindestens 2 Treffen pro Halbjahr.
- (6) Sollten der Vorstand oder einzelne Mitglieder durch inaktives Verhalten die Handlungsfähigkeit der SV einschränken, sodass das Mindestmaß an Aktivität gemäß der GO nicht erreicht wird, besteht die Möglichkeit ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der SV-Mitglieder entsprechend § 4 Abs. 5 durchzuführen, mit der Maßgabe, dass die von der SV gewählten Vorstandsmitglieder von der SV und nicht von allen Schüler\*innen abgewählt und ersetzt werden.

## II. SV-Jahr und Organe

### §6 Allgemeines

- (1) Die erste SV-Sitzung findet spätestens eine Woche nach Ernennung des\*der Schüler\*innensprecher\*in statt.
- (2) Spätestens in der zweiten SV-Sitzung wird ein Foto von allen Schüler\*innenvertreter\*innen und eines vom SV-Vorstand und der Schulgemeinschaft öffentlich zugänglich gemacht.
- (3) Zu Beginn des Jahres werden Repräsentationsseiten der SV aktualisiert sowie Ämter, die jedes Jahr vonnöten sind, neu vergeben.
- (4) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Datum, Tagesordnungspunkte, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse sowie die Anwesenheit festgehalten werden. Das Protokoll wird spätestens eine Woche nach der Sitzung an alle SV-Mitglieder versendet.
- (5) Sollten Sitzungen aus diversen Gründen nicht möglich sein, ist eine digitale Alternative anzubieten.
- (6) Die Einführung in die Geschäftsordnung durch den SV-Vorstand zu Beginn des Jahres ist zu gewährleisten.

### §7 SV-Sitzung

- (1) SV-Sitzungen werden vom SV-Vorstand einberufen. Dies kann geschehen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Das Berliner Schulgesetz ermöglicht 20 Sitzungen im Jahr. Erfahrungsgemäß sind 10 Sitzungen im Abstand von 4 Wochen sinnvoll, wovon 5 verpflichtend sind. Auf Variation der Termine ist zu achten. Termin und Ort werden mit der Schulleitung abgesprochen.
- (2) Die Einladung zur SV wird spätestens eine Woche vor dem Termin versendet. Die Tagesordnung wird spätestens drei Tage vor dem Termin versendet.
- (3) Anträge an die SV müssen bis Ende des vierten Tages vor dem Termin an den SV-Vorstand gestellt werden. Themen, die auf der SV-Sitzung behandelt werden sollen, bedürfen keiner vorherigen Ankündigung.
- (4) Die SV-Sitzungen finden während der Schulzeit statt. Die Sitzungen werden vom SV-Vorstand geleitet.
- (5) Die SV ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind.
- (6) In jeder Sitzung sind folgende Kernelemente verpflichtend durchzuführen: Bestätigung des letzten Protokolls, Bestätigung der Tagesordnung,

Überprüfung der Anwesenheit sowie die Möglichkeit im letzten Punkt „Sonstiges“ auf Anliegen aus der Schüler\*innenschaft einzugehen.

- (7) Zu den SV-Sitzungen werden zudem die Klassensprecher\*innen der Deutschklasse, Vertreter\*innen der GEV und GK, die Schulleitung sowie Vertreter\*innen der Schulsozialarbeit eingeladen.
- (8) Im Rahmen einer zuvor angekündigten Dienstbesprechung werden die in § 7 Abs. 7 genannten Vertreter\*innen mit Ausnahme der Klassensprecher\*innen der Deutschklasse, ausgeschlossen.
- (9) Es besteht die Möglichkeit, ehemalige SV-Mitglieder, oder Gäste nach §22 Abs. 2 zu den Sitzungen einzuladen, damit diese mit ihrer Erfahrung die SV beraten können. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sonstige Gäste können gemäß §116 Abs. 2 Schulgesetz oder an der SV-Sitzung teilnehmen.

#### §8 SV-Fahrt

- (1) Jedes Jahr wird eine SV-Fahrt veranstaltet. Sie findet im ersten Halbjahr statt.
- (2) Alle Schüler\*innenvertreter\*innen sind eingeladen mitzufahren.
- (3) Die Schüler\*innen werden von mindestens einer Lehrkraft begleitet. Dies ist vorzugsweise eine Vertrauenslehrkraft.
- (4) Der SV-Vorstand schlägt das Programm vor.
- (5) Auf der SV-Fahrt werden Teambuilding-Maßnahmen und Workshops zu SV-Arbeit und Projekten gemacht.
- (6) Ist es nicht möglich eine SV-Fahrt durchzuführen, werden stattdessen zwei SV-Tage veranstaltet.

#### §9 Kleine SV

- (1) Die Kleine SV ist ein zusätzliches Organ zur Förderung und Unterstützung der Interessen der jüngeren Schüler\*innen der PNS. Darin werden Themen der SV nachbesprochen und eigene Projekte initiiert.
- (2) Alle Klassensprecher\*innen des 7. und 8. Jahrgangs sind Mitglieder der Kleinen SV.
- (3) Die erste Sitzung der Kleinen SV findet nach der ersten Sitzung der SV statt. In dieser wird der Vorstand bestehend aus zwei Mitgliedern gewählt.
- (4) Die Sitzungen der Kleinen SV werden vom Vorstand einberufen. Dies kann geschehen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Erfahrungsgemäß sind Sitzungen im Abstand von 2-3 Monaten sinnvoll, wovon 3 Sitzungen verpflichtend sind.



- (5) Die Kleine SV wird durch 2 ältere Schüler\*innen unterstützt. Dies sind vorzugsweise ehemalige Mitglieder der Kleinen SV.

#### §10 Kasse

- (1) (1) Die SV besitzt ein eigenes Konto, das sie selbst verwaltet. Es wird im Sinne der Interessensvertretung der Schüler\*innenschaft direkt oder indirekt investiert. Wie Einnahmen geschaffen und Ausgaben verwaltet werden, entscheidet und verantwortet das Gremium selbst.
- (2) Zur Verwaltung werden 1-2 Kassenswärter\*innen ernannt, die die 8. Klasse abgeschlossen haben. Sie protokollieren und bilanzieren Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Ausgaben im Wert von bis zu 15€ in einem Monat kann der Vorstand ohne Beschluss der SV tätigen. Wird dieser Wert überschritten benötigt es die Zustimmung der SV. Ist der beantragte Betrag nicht höher als 1000€ oder 75% des aktuellen Betrages des SV-Kontos genügt eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit. Ist der beantragte Betrag höher als 1000€ oder 75% des aktuellen Betrages des SV-Kontos wird eine Bestätigung durch eine 2/3-Mehrheit benötigt. Dabei geht man vom jeweils niedrigeren Wert aus.
- (4) Alle Ausgaben werden durch den\*die Schüler\*innensprecher\*in mittels Unterschrift bestätigt.

#### §11 Schulprogrammtagung

- (1) Die Schulprogrammtagung findet spätestens nach der 2. SV-Sitzung statt.
- (2) Alle Schüler\*innen sind eingeladen, an der Schulprogrammtagung teilzunehmen.
- (3) Die Organisation und Leitung obliegt dem SV-Vorstand.
- (4) Auf der Schulprogrammtagung werden die Jahresziele der SV diskutiert und festgelegt.

#### §12 Feedback

- (1) Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft kann jederzeit Feedback an die SV abgeben.
- (2) Die SV ist dazu angehalten, jede konstruktive Kritik anzunehmen, abzuwägen und umzusetzen.
- (3) Zur Mitte des Schuljahres wird eine Feedback-Runde gemacht. Dabei füllen alle Mitglieder der SV einen Feedback-Bogen aus und die Ergebnisse werden in einer SV-Sitzung besprochen.

### §13 Kooperation mit der Rheingau

- (1) Eine enge Zusammenarbeit und Kooperation der beiden Schulen ist anzustreben.
- (2) Vertreter\*innen der Rheingau Schule nehmen an den SV-Sitzung der Paul-Natorp-Schule teil sowie Vertreter\*innen der Paul-Natorp-Schule an den SmV-Sitzungen der Rheingau Schule.
- (3) Die schulübergreifenden Vertreter\*innen sind der\*die Schüler\*innensprecher\*in oder dessen\*deren Stellvertreter\*innen.

### **III. Weitergabe und Kontinuität**

#### §14 Abschluss des SV-Jahres

- (1) Zum Abschluss des SV-Jahres ist dafür zu sorgen, dass alle Handlungen dokumentiert sind. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsgruppen und wichtige Beschlüsse und Entscheidungen.
- (2) Am Ende des Jahres wird ein Jahresbericht erstellt, in der die wichtigsten Entscheidungen und Errungenschaften dargestellt werden.
- (3) Der\*die Schüler\*innensprecher\*in, die im 12. Jahrgang sind, haben die SV-Arbeit weiterzuführen, auch wenn sie keinen Unterricht mehr haben.

#### §15 Weitergabe der SV

- (1) Es wird eine Kontinuität angestrebt. Alle Handlungen und Entscheidungen in einem SV-Jahr sollen für die folgende Jahre einsehbar sein. Dazu dient die Dokumentation und Speicherung der SV nach §16 und §17.
- (2) Der\*die scheidende Schüler\*innensprecher\*in informiert den\*die neue\*n Schüler\*innensprecher\*in über das letzte SV-Jahr, wichtige Formalia und die Grundlagen der SV-Arbeit. Es erfolgt eine Einführung in die Geschäftsordnung, den Ablauf des SV-Jahres und die Weitergabe von Tipps und Erfahrung.
- (3) Der\*die alte Schüler\*innensprecher\*in stehen im neuen Jahr als Ansprechpartner\*in zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann diese Verantwortung an andere ausgewählte Personen übergeben werden.

#### §16 Nachwuchsarbeit

- (1) Alle SV-Mitglieder sind das ganze SV-Jahr dazu angehalten, auf geeignete Nachfolger\*innen für Ämter der SV zu achten, solche anzusprechen und zum Austausch bereit zu stehen.

- (4) In der Willkommenswoche der 7. Klassen ist die SV und ihre Projekte sowie die schulpolitische Arbeit vorzustellen.

## **V. Geschäftsordnung**

### §20 Rechtliche Grundlage

- (1) Alle Bestimmungen dieser Geschäftsordnung beruhen auf dem Schulgesetz des Landes Berlin.

### §21 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Ratifizierung durch eine  $\frac{3}{4}$  – Mehrheit der SV in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung wird der Schulgemeinschaft öffentlich zugänglich gemacht. Dies geschieht spätestens eine Woche nach Beschluss zur Annahme, Erweiterung oder Änderung.

### §22 Erweiterung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzungen und Änderungen können jederzeit von der SV durchgeführt werden.
- (2) Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind berechtigt einen Antrag auf Ergänzung oder Änderung zu stellen. Anträge auf Ergänzung oder Änderung müssen schriftlich eingereicht und auf der Tagesordnung angesetzt werden. Wird der Antrag von einer Person gestellt, die nicht Mitglied der SV ist, wird sie zur Sitzung geladen.
- (3) Ergänzungen oder Änderungen werden angenommen, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder der SV dafür stimmen. Die Wahl wird geheim durchgeführt.
- (4) Ergänzungen oder Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn sich die Gesetzeslage des Landes Berlins ändert.
- (5) Diese Geschäftsordnung ist erstmalig im Schuljahr 2021/2022 beschlossen worden. Letzte Änderung vom 30.05.2024.

Berlin, den 30.05.2024

Jakob Westhoff, Schüler\*innensprecher

Antonia Kuschmann, Schüler\*innensprecherin